

**V E R O R D N U N G
ZUM REGLEMENT ÜBER DIE
ZUSATZBEITRÄGE
ZUR ERGÄNZUNGSLEISTUNG**

vom 6. Dezember 2023

Der Gemeinderat, gestützt auf § 2 Abs. 1 des Reglements über die Zusatzbeiträge zur Ergänzungsleistung, beschliesst:

§ 1 Begrenzung der Zusatzbeiträge

- ¹ Die Höhe der Zusatzbeiträge an Personen, welche in einem Alters- und Pflegeheim leben, mit dem die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, wird begrenzt auf maximal denjenigen Betrag, den die Gemeinde als Zusatzbeitrag zu bezahlen hätte, wenn die Person in einem Alters- und Pflegeheim leben würden, mit dem eine Leistungsvereinbarung besteht.
- ² Für die Berechnung des begrenzten Zusatzbeitrages ist der auf den nächsten Franken aufgerundete, durchschnittliche Tarif des günstigsten Alters- und Pflegeheims massgebend, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

BESA Stufe	Hotellerie	Betreuungs- taxe	EL maximal	Zusatz- beitrag
	2024	2024	2024	2024
0	168.00	24.90	160.00	1'001.00
1	168.00	24.90	160.00	1'001.00
2	168.00	24.90	160.00	1'001.00
3	168.00	24.90	160.00	1'001.00
4	168.00	24.90	160.00	1'001.00
5	168.00	24.90	160.00	1'001.00
6	168.00	24.90	160.00	1'001.00
7	168.00	24.90	160.00	1'001.00
8	168.00	24.90	160.00	1'001.00
9	168.00	24.90	160.00	1'001.00
10	168.00	24.90	160.00	1'001.00
11	168.00	24.90	160.00	1'001.00
12	168.00	24.90	160.00	1'001.00

§ 2 Zuständigkeit

Für den Erlass der Verfügungen über die Zusatzbeiträge sowie für die Rückforderungen von ausgerichteten Zusatzbeiträgen ist die Abteilung Soziale Dienste zuständig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Muttenz, 6. Dezember 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt